

|                                               |
|-----------------------------------------------|
| Geschäftsverzeichnisnr. 1990                  |
| Urteil Nr. 114/2001<br>vom 20. September 2001 |

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigkeitserklärung von Artikel 29 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 über die Glücksspiele, die Glücksspieleinrichtungen und den Schutz der Spieler, erhoben von der Gemeinde Lontzen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior, den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot und L. Lavrysen, und dem emeritierten Vorsitzenden H. Boel und dem emeritierten Richter E. Cerexhe gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\*   \*

## I. Gegenstand der Klage

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 27. Juni 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 28. Juni 2000 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Gemeinde Lontzen, mit Sitz im Gemeindehaus zu 4710 Lontzen, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 29 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 über die Glücksspiele, die Glücksspieleinrichtungen und den Schutz der Spieler (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. Dezember 1999).

## II. Verfahren

Durch Anordnung vom 28. Juni 2000 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 12. Juli 2000 hat der Hof beschlossen, daß die Untersuchung in französischer Sprache erfolgt.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 28. August 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. September 2000.

Der Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, hat mit am 9. Oktober 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 21. November 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagende Partei hat mit am 20. Dezember 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 29. November 2000 und vom 29. Mai 2001 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 27. Juni 2001 bzw. 27. Dezember 2001 verlängert.

Durch Anordnung vom 6. Februar 2001 hat der Hof die Besetzung um den Richter L. Lavrysen ergänzt.

Durch Anordnung vom 7. März 2001 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 28. März 2001 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 8. März 2001 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 28. März 2001

- erschienen

. RA G. Zians, in Eupen zugelassen, für die klagende Partei,

. RA O. Vanhulst, ebenfalls *loco* RA P. Höfstrossler, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter E. Cerexhe und L. Lavrysen Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

#### *Hinsichtlich des Interesses*

A.1. Die Gemeinde Lontzen macht zur Begründung ihres Interesses geltend, daß sie bei der Zuteilung der neun Spielbanken nicht berücksichtigt worden sei, obwohl es von 1935 bis 1947 eine Spielbank in dieser Gemeinde gegeben habe.

Das Interesse der Gemeinde Lontzen sei unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 7. Mai 1999 auch legitim. Es sei nicht richtig, daß sie sich nicht auf das grundsätzliche Vorhandensein historischer Rechte berufen könnte, um die legitime Beschaffenheit ihres Interesses nachzuweisen.

A.2. Der Ministerrat stellt das Interesse der klagenden Partei an der Klageerhebung in Abrede, da sie kein gesetzmäßiges und ausreichendes Klageinteresse habe.

Da in der Gemeinde Lontzen zur Zeit keine Spielbank niedergelassen sei, werde ihre Situation nicht unmittelbar und eindeutig dadurch beeinträchtigt, daß die angefochtene Bestimmung den Betrieb einer Spielbank in dieser Gemeinde verbiete.

Das Interesse, auf das sich die klagende Partei berufe, sei übrigens gesetzwidrig, in Anbetracht mehrerer Gesetzesbestimmungen, die Glücksspiele sowie den Betrieb einer Spielbank verbieten würden. Die klagende Partei gebe übrigens zu, daß die Spielbank, die auf ihrem Gebiet niedergelassen gewesen sei, lediglich Gegenstand einer Toleranz gewesen sei, welche durch einen Beschluß des Generalprokurators von Lüttich am 7. Juli 1947 aufgehoben worden sei.

A.3. Dem Ministerrat, der das Vorhandensein eines konkreten Interesses der klagenden Partei in Abrede stellt, antwortet diese, daß sie an einem günstigen geographischen Punkt - im « Dreiländereck » - liege, um ein Publikum anzusprechen. Aus verschiedenen Schritten, die unternommen worden seien, gehe übrigens das Interesse von Investoren sowie von lokalen politischen Entscheidungsträgern an der Wiedereröffnung einer Spielbank hervor.

### *Hinsichtlich des ersten Klagegrunds*

A.4.1. Der erste Klagegrund geht von einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung sowie gegen die Artikel 52 ff. des EG-Vertrags aus.

A.4.2. Die Auswahl der neun Gemeinden, in denen eine Spielbank betrieben werden dürfe, beruhe nicht auf historischen Erwägungen, und die Vergangenheit der Gemeinde Lontzen sei nicht berücksichtigt worden; Brüssel werde eine Spielbank zugewiesen, obschon dies nicht aus historischen Gründen zu rechtfertigen sei.

Die vom Gesetzgeber im nachhinein verliehene Legitimation vorbestehender illegaler Situationen habe zur Folge, daß jene Gemeinden günstiger behandelt werden, in denen sich diese illegalen Situationen hätten einrichten können. Man hätte objektive Kriterien festlegen können, auf deren Grundlage durch königlichen Erlaß in gleich welcher belgischen Gemeinde eine Betriebsgenehmigung hätte erteilt werden können.

Übrigens werde dadurch, daß die Zuteilung einer Spielbank aufgrund objektiver Kriterien nur für die neunzehn Gemeinden der Region Brüssel-Hauptstadt und nicht für die anderen Gemeinden des Königreichs vorgesehen sei, letzteren ein Nachteil zugefügt. Auch wenn man berechtigterweise davon ausgehen könnte, daß die Anzahl Gemeinden, in denen eine Spielbank betrieben werden dürfe, begrenzt werden müßte, so hätte man sich für eine Regelung entscheiden sollen, die auf objektiven Kriterien beruhe und für alle Gemeinden gelte.

Der Gesetzgeber habe außerdem die Situation außer acht gelassen, die sich bei der eventuellen Schließung einer Spielbank ergebe; in diesem Sinne sei demzufolge nicht nur eine Diskriminierung hinsichtlich der aktuellen Lage, sondern auch bezüglich zukünftiger Entwicklungen geschaffen worden.

A.5.1. Der Ministerrat weist an erster Stelle darauf hin, daß der erste Klagegrund unzulässig sei, insofern darin ein Verstoß gegen die Artikel 52 ff. des Römer Vertrags geltend gemacht werde, da nicht angegeben werde, in welcher Hinsicht diese Artikel verletzt worden wären.

A.5.2. Es müsse das doppelte Prinzip des Gesetzes vom 7. Mai 1999 hervorgehoben werden. An erster Stelle bleibe das Betreiben von Glücksspielen *a priori* verboten. Anschließend betreffe die einzige Ausnahme jene Spiele oder Einrichtungen, die durch das Gesetz oder seine Durchführungserlasse - mittels einer im voraus erteilten schriftlichen Lizenz - zugelassen würden.

Die durch das Gesetz angestrebten Ziele bezögen sich alle auf das Allgemeininteresse und den Schutz der Volksgesundheit (*Parl. Dok.*, Senat, 1997-1998, Nr. 1-419/4, SS. 24-25). Insbesondere hinsichtlich der Spielbanken sei der Gesetzgeber der Meinung gewesen, daß « durch die Begrenzung der Anzahl Spielbanken auf vernünftige Art und Weise hinsichtlich des Umfangs der nationalen Bevölkerung die von diesen Glücksspieleinrichtungen möglicherweise ausgehende soziale Gefahr in Grenzen zu halten » sei (*Parl. Dok.*, ebenda, S. 26). Der Hof habe diese Ziele übrigens in seinem Urteil Nr. 52/2000 in Erinnerung gerufen.

Im Konsens mit den Gemeinschaften und Regionen sei die Anzahl Spielbanken auf neun festgelegt worden (*Parl. Dok.*, Kammer, 1998-1999, Nr. 1795/8, S. 52). Der Gesetzgeber sei übrigens der Ansicht gewesen, daß es angebracht sei, den Gemeinden, auf deren Gebiet sich bereits eine Spielbank befunden habe, die Möglichkeit zu geben, ihre Situation zu regularisieren (*Parl. Dok.*, Senat, 1997-1998, Nr. 1-419/4, S. 35).

A.5.3. Der Klagegrund entbehre der rechtlichen Grundlage, insofern darin dem Gesetz vorgeworfen werde, nur neun Gemeinden anzuerkennen, auf deren Gebiet eine Spielbank eröffnet werden dürfe. Der Gesetzgeber habe die Notwendigkeit einer Begrenzung dargelegt und erläutert, daß jene Gemeinden, in denen eine Spielbank toleriert worden sei, durch die Gesetzgebung bevorzugt worden seien, weil sie bereits über die notwendige Infrastruktur sowie über fachkundiges Personal verfügten.

A.5.4. Hinsichtlich der angeführten Gesetzeswidrigkeit der nachträglichen Legalisierung einer tolerierten Situation sei davon auszugehen, daß der Gesetzgeber Gesetze aufheben und durch andere ersetzen könne.

A.5.5. Der Gesetzgeber habe kein Risiko eingehen wollen, indem er nicht erlaubt habe, daß gleich welche Gemeinde sich um die Eröffnung einer Spielbank bewerben könnte; daher habe er die acht Gemeinden berücksichtigt, die bereits eine Spielbank hätten. Hinsichtlich der Spielbank, die in Brüssel eröffnet werden könne, schreibe die beanstandete Bestimmung Stellungnahmen und Studien vor, damit unerwünschte Auswirkungen vermieden würden.

Insbesondere habe der Gesetzgeber nicht nur objektive Kriterien festgelegt, nach denen eine der neunzehn Gemeinden der Region Brüssel-Hauptstadt gegebenenfalls berücksichtigt werden könne - was übrigens von der klagenden Partei zugegeben werde -; darüber hinaus befänden sich die Gemeinde Lontzen und die Brüsseler Gemeinde, wo eine Spielbank eröffnet werden soll, nicht in einer vergleichbaren Sachlage. Das angefochtene Gesetz sehe ausdrücklich vor, daß die Spielbanken soziokulturelle Tätigkeiten ausüben würden, wobei es erforderlich sei, sich an ein breites Publikum zu wenden.

A.5.6. Der Vorwurf, wonach das Gesetz nicht die etwaige Schließung einer Spielbank berücksichtige, sei unzulässig in Ermangelung eines bereits vorhandenen und aktuellen Interesses, da keine einzige betroffene Spielbank zur Zeit geschlossen sei. Er entbehre ebenfalls der rechtlichen Grundlage, weil vorgesehen sei, daß die Gemeinde im Falle der Schließung einer Einrichtung eine neue Betriebsvereinbarung mit einem anderen Bewerber schließen könne.

#### *Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds*

A.6.1. Der zweite Klagegrund geht von einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 48, 52, 66, 85, 86 und 90 des EG-Vertrags aus.

A.6.2. Die angefochtene Bestimmung verstoße gegen die Bestimmungen des Vertrags, weil sie allen Bürgern der Europäischen Union das Verbot auferlege, sich auf dem Gebiet der Gemeinde Lontzen im Hinblick auf die Betreibung einer Spielbank frei niederzulassen. So könnte kein Bürger eines anderen Mitgliedstaates eine Spielbank auf dem Gebiet der Gemeinde Lontzen eröffnen.

A.6.3. Die angefochtene Bestimmung führe ebenfalls zur Bildung unzulässiger Monopolstellungen im Sinne der Artikel 85 und 86 des EG-Vertrags.

A.6.4. In ihrem Erwidierungsschriftsatz schlägt die klagende Partei vor, daß dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine Vorabentscheidungsfrage unterbreitet wird.

A.7.1. Der Ministerrat vertritt an erster Stelle den Standpunkt, daß der Klagegrund unzulässig sei, insofern ein Niederlassungsverbot für Bürger der Europäischen Union angeprangert werde. Die klagende Partei beweise nämlich nicht, wie die angefochtene Bestimmung ihr einen Nachteil zufügen würde; sie beweise nicht, daß ein Bürger der Europäischen Union sich auf dem Gebiet der Gemeinde niederlassen möchte.

Hilfsweise wird vorgebracht, daß der Klagegrund der rechtlichen Grundlage entbehre; die klagende Partei weise nämlich nicht nach, wie die Maßnahme gegen den EG-Vertrag verstoßen würde.

Die angefochtene Bestimmung beinhalte nämlich keine direkte oder indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit des Betreiber-Kandidaten einer Glücksspieleinrichtung. Die durch den Vertrag gewährleistete Niederlassungsfreiheit sei übrigens keine absolute Freiheit; Artikel 39 bestimme, daß aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigte Beschränkungen zugelassen würden, was der Ministerrat bei der Prüfung des ersten Klagegrunds dargelegt habe.

A.7.2. Der Klagegrund sei aus den gleichen Gründen ebenfalls unzulässig, insofern darin der Verstoß gegen den Grundsatz der Niederlassungsfreiheit geltend gemacht werde.

Hilfsweise wird vorgebracht, daß er unbegründet sei, weil die vom Gesetzgeber verfolgte Zielsetzung der Volksgesundheit die zahlenmäßige Begrenzung der Spielbanken rechtfertige.

A.7.3. Hinsichtlich der Entstehung von Monopolstellungen infolge der Anwendung der angefochtenen Bestimmung sei der Klagegrund in diesem Teil nicht nur unzulässig aus den gleichen Gründen wie denjenigen, die für die zwei vorherigen « Teile » gelten würden; er ist darüber hinaus unbegründet, insofern das angefochtene Gesetz keineswegs eine Maßnahme darstelle, die die Glücksspieleinrichtungen auf irgendeine Weise fördern solle.

- B -

### *Die beanstandete Bestimmung*

B.1. Der angefochtene Artikel 29 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 über die Glücksspiele, die Glücksspieleinrichtungen und den Schutz der Spieler bestimmt:

« Die Gesamtanzahl zugelassener Glücksspieleinrichtungen der Klasse I ist auf neun begrenzt.

Eine Glücksspieleinrichtung der Klasse I kann nur auf dem Gebiet der Gemeinden Blankenberge, Chaudfontaine, Dinant, Knokke-Heist, Middelkerke, Namur, Ostende, Spa und auf dem Gebiet einer der neunzehn Gemeinden der Region Brüssel-Hauptstadt betrieben werden. Nach Stellungnahme der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt und auf der Grundlage der Niederlassungs- und Infrastrukturmöglichkeiten und der sozialen Auswirkungen der Ansiedlung einer Glücksspieleinrichtung der Klasse I bestimmt der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß die betreffende Gemeinde unter den Gemeinden der Region Brüssel-Hauptstadt, die binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes per an den Minister der Justiz gerichtetes Einschreiben ihre Bewerbung eingereicht haben.

Pro Gemeinde kann nur eine Glücksspieleinrichtung der Klasse I betrieben werden. Zu diesem Zweck schließt jede Gemeinde eine Konzessionsvereinbarung mit dem Betreiber-Kandidaten.

Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß die Bedingungen festlegen, denen die Konzessionsvereinbarung entsprechen muß. »

### *Hinsichtlich der Zulässigkeit*

B.2.1. Der Ministerrat ist der Meinung, daß die klagende Partei kein konkretes Interesse an der Klageerhebung nachweise. Da sie zur Zeit keine Spielbank habe, könnte sie nicht unmittelbar und gewiß durch die angefochtene Bestimmung betroffen werden. Übrigens sei das von der

klagenden Partei geltend gemachte Interesse gesetzwidrig, da der Betrieb von Glücksspielen kraft des Gesetzes vom 24. Oktober 1902 über das Spiel strafrechtlich geahndet werden könne.

B.2.2. Die von der klagenden Partei angefochtene Bestimmung listet erschöpfend die neun Gemeinden auf, auf deren Gebiet eine Spielbank betrieben werden kann. Die klagende Partei ist eine Gemeinde, die sich nicht auf einem der neun durch das Gesetz festgelegten Gebiete befindet. Sie hat demzufolge ein ausreichendes Interesse an der Anfechtung der beanstandeten Bestimmung.

Hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des Interesses stellt der Hof fest, daß das vorgenannte Gesetz vom 7. Mai 1999, dessen Artikel 29 im vorliegenden Fall angefochten wird, das Prinzip des Glücksspielverbots aufrechterhält, daß es aber Abweichungen damit verknüpft, zu denen der angefochtene Artikel 29 gehört, der neun Gemeinden die Erlaubnis erteilt, auf ihrem Gebiet eine Spielbank zu betreiben. Da der Gesetzgeber solche Abweichungen zuläßt, ist das Interesse der klagenden Partei nicht als unrechtmäßig zu bewerten.

Die Einrede ist unbegründet.

#### *Hinsichtlich des ersten Klagegrunds*

B.3. Der erste Klagegrund geht von einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung sowie gegen « die Artikel 52 ff. des EG-Vertrags » aus.

Nicht nur beruhe die Auswahl der neun Gemeinden, in denen eine Spielbank betrieben werden dürfe, nicht auf historischen Überlegungen, außerdem habe die nachträgliche Legitimation vorbestehender illegaler Situationen durch den Gesetzgeber zur Folge, daß jene Gemeinden günstiger behandelt würden, die sich in diesen illegalen Situationen befunden hätten. Die klagende Partei ist ebenfalls der Meinung, daß der Umstand, daß die Auswahl einer Gemeinde, in der eine Spielbank betrieben werden dürfe, nur bei den neunzehn Gemeinden der Region Brüssel-Hauptstadt aufgrund objektiver Kriterien getroffen worden sei, nicht aber bei den anderen Gemeinden des Königreichs, ihr einen Nachteil zufüge, während diese Vorgehensweise

auf die Zuteilung sämtlicher Spielbanken hätte zutreffen können bzw. müssen. Schließlich habe der Gesetzgeber nicht der etwaigen Schließung einer Spielbank Rechnung getragen, was zur Folge habe, daß eine zukünftige Diskriminierung ermöglicht werde.

B.4. Insofern im Klagegrund unmittelbar ein Verstoß gegen gewisse Bestimmungen des EG-Vertrags geltend gemacht wird, ist der Hof nicht zuständig, darüber zu befinden.

B.5.1. Der angefochtene Artikel 29 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 zielt darauf ab, auf vernünftige Art und Weise hinsichtlich des Umfangs der nationalen Bevölkerung die von den Glücksspieleinrichtungen möglicherweise ausgehende soziale Gefahr zu begrenzen. Zusätzlich zu dieser Zielsetzung sozialen Schutzes hatte der Gesetzgeber die Absicht, sich auf dem Wege einer wirksamen Kontrolle über die « möglichen und unerwünschten Nebenwirkungen [der Glücksspiele] (Spielsucht, Weißwaschen von Geld, Kriminalität, finanzieller und Steuerbetrug) » eine Übersicht zu verschaffen, ihnen vorzubeugen und sie zu bekämpfen (*Parl. Dok.*, Senat, 1997-1998), Nr. 1-419/4, SS. 25, 26 und 36; ebenda, Nr. 1-419/7, SS. 5 und 6; *Parl. Dok.*, Kammer, 1998-1999, Nr. 1795/8, S. 4).

B.5.2. Im Lichte solcher Zielsetzungen ist die Begrenzung der Anzahl Spielbanken auf neun die Folge einer nicht unvernünftigen Beurteilung, die gleichzeitig auf dem Verhältnis zur Bevölkerungszahl und auf einer landesweiten, im Konsens mit den Regionen und Gemeinschaften festgelegten geographischen Streuung der Spielbanken (*Parl. Dok.*, Kammer, a.a.O., S. 52) beruht, sowie auf historischen und rentabilitätsbezogenen Überlegungen, die insbesondere folgendermaßen gerechtfertigt wurden:

« Die Regierung hat sich dafür entschieden, im Gesetz selbst vorzuschreiben, in welchen Gemeinden eine Spielbank betrieben werden darf. Die Auswahl der acht genannten Gemeinden und einer in der Region Brüssel-Hauptstadt gelegenen Gemeinde wird objektiv gerechtfertigt durch historische Rechte, die angesichts einer gewissen Anzahl von Gemeinden sowie angesichts der Landeshauptstadt entstanden sind (siehe die allgemeine Begründung). Diese Rechte hängen nämlich eng mit der Lage bzw. mit der Funktion dieser Gemeinden zusammen, sowie mit einer bestimmten Form des Fremdenverkehrs, die dazu führt, daß sie eine gewisse Anziehungskraft auf die Kundschaft der Spielbanken ausüben. Dies hat zur Folge, daß dort eine entsprechende Infrastruktur und fachkundiges Personal vorhanden sind. » (*Parl. Dok.*, Senat, 1997-1998, Nr. 1-419/4, S. 35)

B.5.3. Aus den vorstehenden Erwägungen geht hervor, daß der Gesetzgeber im Gegensatz zu dem, was die klagende Partei behauptet, historische Überlegungen berücksichtigt hat, um die acht Gemeinden zu bestimmen, auf deren Gebiet er den Betrieb einer Spielbank zuläßt, und daß er vernünftigerweise andere Überlegungen - vor allem hinsichtlich der Rentabilität sowie des Vorhandenseins der erforderlichen Infrastruktur und fachkundigen Personals - berücksichtigen konnte.

B.5.4. Hinsichtlich der Auswahl der neunten Gemeinde, die sich aus Gründen des soziologischen und geographischen Gleichgewichts in der Region Brüssel-Hauptstadt befinden muß, konnte der Gesetzgeber vernünftigerweise eine andere Auswahlmethode zur Anwendung bringen als bei den acht Gemeinden, die im angefochtenen Artikel 29 des vorgenannten Gesetzes ausdrücklich aufgeführt sind, soweit im vorliegenden Fall, was das Vorhandensein von Spielbanken auf dem Gebiet dieser Region betrifft, nicht auf gleichgelagerte historische Überlegungen zurückgegriffen werden konnte (B.5.2). Demgegenüber stellt der Hof fest, was die klagende Partei übrigens nicht in Abrede stellt, daß der Gesetzgeber objektive Kriterien festgelegt hat, auf deren Grundlage bestimmt werden soll, welche von den neunzehn Brüsseler Gemeinden gewählt werden soll, wobei außerdem vorgeschrieben wurde, daß Stellungnahmen eingeholt und Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt werden sollen, damit bei der Eröffnung einer Spielbank unerwünschte Auswirkungen vermieden werden.

B.5.5. Hinsichtlich der Kritik, der zufolge die Kriterien zur Auswahl der Gemeinde der Region Brüssel-Hauptstadt, in der eine Spielbank betrieben werden darf, nicht außerhalb dieser Region gelten, ist festzuhalten, daß in der Region BrüsselHauptstadt im Gegensatz zu den anderen Regionen bisher keine Spielbank betrieben wird.

Der Gesetzgeber, der die Gesamtanzahl der Spielbanken in Belgien auf neun begrenzen wollte, konnte ohne Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung der Auswahl der acht Gemeinden in den anderen zwei Regionen die historisch zustande gekommene Sachlage zugrunde legen und die Bestimmung der Gemeinde innerhalb der Region Brüssel-Hauptstadt von anderen Kriterien abhängig machen, da in dieser Region bisher keine Spielbank betrieben wird.

Der erste Klagegrund ist unbegründet.

*Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds*

B.6. Der zweite Klagegrund geht von einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 39, 43, 55, 81, 82 und 86 (ex-Artikel 48, 52, 66, 85, 86 und 90) des EG-Vertrags aus.

Der angefochtene Artikel 29 führe Diskriminierungen entgegen den vorgenannten Artikeln des EG-Vertrags ein, weil er allen Bürgern der Europäischen Union das Verbot auferlege, sich frei auf dem Gebiet der Gemeinde der klagenden Partei niederzulassen, um dort eine Spielbank zu betreiben, und weil er entgegen den Artikeln 85 und 86 des vorgenannten Vertrags Monopolstellungen bilde.

Demzufolge beantragt die klagende Partei, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine Vorabentscheidungsfrage zu unterbreiten.

B.7. Artikel 39 (ex-Artikel 48) des EG-Vertrags betrifft die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft. Dem Hof ist nicht ersichtlich, inwieweit die angefochtene Bestimmung - die sich darauf beschränkt, die Anzahl der Spielbanken, die in Belgien betrieben werden dürfen, auf neun zu begrenzen, die Gemeinden zu bestimmen, in denen sie betrieben werden dürfen, und die betroffenen Gemeindeverwaltungen zu berechtigen, die dazu erforderlichen Konzessionsvereinbarungen zu schließen - den durch diese Bestimmung gewährleisteten Rechten direkt oder indirekt Abbruch täte, und zwar insbesondere dem Verbot der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten in bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen.

Da die angefochtene Bestimmung keineswegs beinhaltet, daß die betreffenden Spielbanken nur von Belgiern bzw. von belgischen Unternehmen betrieben werden dürfen, ist genausowenig ersichtlich, inwieweit Artikel 43 (ex-Artikel 52) des EG-Vertrags bezüglich des

Niederlassungsrechts und Artikel 55 (ex-Artikel 66) bezüglich des freien Dienstleistungsverkehrs verletzt worden wären.

Die Artikel 81 (ex-Artikel 85) und 82 (ex-Artikel 86) des EG-Vertrags sind insofern, als sie sich auf Vereinbarungen zwischen Unternehmen bzw. auf mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung durch ein oder mehrere Unternehmen beziehen, der angefochtenen Regelung ebenfalls vollkommen fremd.

Artikel 86 (ex-Artikel 90) des EG-Vertrags bezüglich der Unternehmen, denen besondere oder ausschließliche Rechte gewahrt werden, könnte im vorliegenden Fall zwar Anwendung finden, aber da die klagende Partei nicht darlegt, in welcher Hinsicht diese Bestimmung in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verletzt worden wäre, ist der zweite Klagegrund insofern unzulässig.

Es besteht infolgedessen kein Anlaß dazu, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine Vorabentscheidungsfrage zu unterbreiten.

B.8. Der Klagegrund ist nicht annehmbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 20. September 2001, durch die vorgenannte Besetzung, in der der emeritierten Richter E. Cerexhe bei der Urteilsverkündung gemäß Artikel 110 desselben Gesetzes durch den Richter L. François vertreten wird.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior